

Landesgesetzblatt für Wien

981

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 27. Juni 1985

20. Stück

34. Gesetz: Wiener Jugendschutzgesetz 1985.

34.

Gesetz vom 26. April 1985 zum Schutz der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz 1985)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Zielbestimmung

§ 1. Aufgabe dieses Gesetzes ist unter besonderer Beachtung der Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren, die geeignet sind, ihre körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung zu beeinträchtigen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Kinder: Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Jugendliche: Personen vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Verheiratete Jugendliche und jugendliche Angehörige des Bundesheeres gelten nicht als Jugendliche im Sinne dieses Gesetzes.
3. Erziehungsberechtigte: Eltern sowie sonstige Personen und Institutionen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zukommt, sowie Personen, die im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten die Erziehung durch längere Zeit oder auf Dauer ausüben.
4. Begleitpersonen: Erziehungsberechtigte nach Ziffer 3 oder Personen über 18 Jahre, denen die Aufsicht über Kinder oder Jugendliche von den Erziehungsberechtigten fallweise anvertraut oder übertragen wurde.
5. Öffentliche Veranstaltungen: Filmaufführungen, Fernseh- und Videovorführungen, Vorführungen von Stehbildern, Theateraufführungen, Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen (auch Spiele, Sportereignisse sowie Ausstellungen); dies gilt auch für gewerbliche Veranstaltungen (zB Modenschauen und Verkaufsausstellungen) oder für Veranstaltungen, die Wissenschafts-, Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungszwecken dienen. Die Veranstaltungen müssen allgemein zugänglich sein und dürfen nicht von vornherein auf einen in sich geschlossenen

und nach außen abgegrenzten Personenkreis beschränkt sein. Nicht als öffentliche Veranstaltungen gelten die der Religionsausübung dienenden Handlungen.

Ausweispflicht

§ 3. Kinder und Jugendliche sind verpflichtet, im Zweifelsfall den mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten behördlichen Organen und den Erwachsenen, die sich andernfalls einer Übertretung nach diesem Gesetz schuldig machen könnten, ihr Alter, zB durch einen Lichtbildausweis, nachzuweisen, dies jedoch nur dann, wenn Kinder oder Jugendliche bei einem Verhalten angetroffen werden, das auf Grund dieses Gesetzes nicht Kindern oder Jugendlichen jeden Alters gestattet ist.

Pflichten der Erziehungsberechtigten und Begleitpersonen

§ 4. (1) Erziehungsberechtigte und Begleitpersonen haben dafür zu sorgen, daß die ihrer Aufsicht unterstehenden Kinder und Jugendlichen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen einhalten.

(2) Erziehungsberechtigte sind berechtigt, den Besuch von Veranstaltungen und den Aufenthalt in Gaststätten und Buschenschenken außerhalb der in den §§ 8, 9, 10 und 14 gezogenen Grenzen durch Kinder und Jugendliche zu billigen, wenn diese dadurch in ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen oder sozialen Entwicklung nicht gefährdet erscheinen. Nach vorheriger Billigung durch die Erziehungsberechtigten ist das Verhalten des Jugendlichen jedenfalls nicht strafbar.

(3) Erziehungsberechtigte sind zur Auskunft verpflichtet, wenn die mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden oder Organe anfragen, ob sie einem Kind oder Jugendlichen den Besuch oder den Aufenthalt außerhalb der in den §§ 8, 9, 10 und 14 gezogenen Grenzen gebilligt haben. Diese Verpflichtung zur Auskunft besteht für den Erziehungsberechtigten dann nicht, wenn mit der Auskunft für den Erziehungsberechtigten die Gefahr seiner strafgerichtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung verbunden wäre.

Pflichten der Unternehmer und Veranstalter

§ 5. (1) Unternehmer und Veranstalter haben auf die Beschränkungen, die für den Betrieb oder die Veranstaltung nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Anordnungen gelten, deutlich sichtbar hinzuweisen.

(2) Unternehmer und Veranstalter haben im Rahmen des Betriebes oder der Veranstaltung dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen von Kindern und Jugendlichen eingehalten werden.

Allgemeine Pflichten

§ 6. Unbeschadet der in den §§ 4 und 5 bestehenden Verpflichtungen ist es jedermann verboten, Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, welche die Gefahr von Verwahrlosung oder von Entwicklungsstörungen bei Kindern oder Jugendlichen herbeiführen können bzw. Kindern und Jugendlichen die Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu ermöglichen oder sie zu solchen Übertretungen zu veranlassen.

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten

§ 7. (1) Kinder dürfen sich an allgemein zugänglichen Orten in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr nur mit einer Begleitperson oder aus einem rechtfertigenden Grund aufhalten. Ein solcher Grund ist dann anzunehmen, wenn der Aufenthalt im Zusammenhang mit Anlässen steht, die dem Kind nicht verboten sind (zB erlaubte Veranstaltungsbesuche, Lehrkurse, Reisen, Verwandtenbesuche).

(2) Jugendliche dürfen sich an allgemein zugänglichen Orten in der Zeit von 24 Uhr bis 5 Uhr nur mit einer Begleitperson oder aus einem rechtfertigenden Grund (Absatz 1, 2. Satz) aufhalten.

Besuch öffentlicher Veranstaltungen

§ 8. Soweit dieses Gesetz in den §§ 9 und 10 nicht anderes vorsieht, ist Kindern der Besuch öffentlicher Veranstaltungen, die nach 21 Uhr enden, Jugendlichen der Besuch solcher Veranstaltungen, die nach 24 Uhr enden, nur mit einer Begleitperson oder mit Billigung der Erziehungsberechtigten gestattet.

Besuch öffentlicher Filmaufführungen, Theatervorstellungen sowie Fernseh- und Videovorführungen

§ 9. (1) Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist der Besuch öffentlicher Filmaufführungen, Theatervorstellungen sowie Fernseh- und Videovorführungen nur mit einer Begleitperson gestattet. Hievon ausgenommen sind für Kinder dieser Altersstufe bestimmte Handpuppenspiele, Marionettenaufführungen und sonstige Vorstellungen. Jene Veranstaltungen, auf die kinogestzliche Vorschriften Anwendung finden, dürfen nur besucht

werden, wenn die Zulassung der Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zur Filmaufführung kinobehördlich genehmigt wurde.

(2) Kindern ab dem vollendeten 6. Lebensjahr und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Besuch öffentlicher Filmaufführungen sowie Fernseh- und Videovorführungen, auf die die kinogestzlichen Vorschriften Anwendung finden, nur gestattet, wenn ihre Zulassung hiezu kinobehördlich genehmigt wurde. Andere öffentliche Filmaufführungen, Fernseh- und Videovorführungen, dürfen von Kindern und Jugendlichen nicht besucht werden, wenn sie im Sinne des § 18 eine Jugendgefährdung herbeiführen können.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des 2. Absatzes ist Kindern der Besuch öffentlicher Filmaufführungen, Theatervorstellungen sowie Fernseh- und Videovorführungen nach 21 Uhr und Jugendlichen ein solcher Besuch nach 24 Uhr nur mit einer Begleitperson oder mit Billigung der Erziehungsberechtigten gestattet.

Besuch öffentlicher Tanzveranstaltungen und Teilnahme an einem Tanzunterricht

§ 10. (1) Kindern ist

1. der Besuch öffentlicher Tanzveranstaltungen,
 2. die Teilnahme an einem Tanzunterricht nach 21 Uhr,
 3. der Besuch von Kinderbällen oder ähnlichen Veranstaltungen für Kinder nach 21 Uhr
- nur mit einer Begleitperson oder mit Billigung der Erziehungsberechtigten gestattet.

(2) Jugendlichen ist der Besuch öffentlicher Tanzveranstaltungen sowie die Teilnahme an einem Tanzunterricht nach 24 Uhr nur mit einer Begleitperson oder mit Billigung der Erziehungsberechtigten gestattet.

Glücksspiele und Spielapparate

§ 11. (1) Kindern und Jugendlichen ist die Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen aller Art und die Benützung folgender, zum Publikumsgebrauch bereitgestellter mechanischer, elektromechanischer oder elektronischer Spielapparate nicht gestattet:

- a) Spielapparate, bei denen dem Benützer eine Vermögensleistung in Form von Geld, Waren oder einer nicht bloß in einer automatischen Spielverlängerung bis zu fünf Freispielen bestehenden Gegenleistung für einen Spielerfolg erbracht oder in Aussicht gestellt oder eine Erfolgsbescheinigung (Urkunde, Jeton, Plakette und dergleichen) ausgefolgt wird, auch wenn diese nicht in eine Vermögensleistung umtauschbar ist,
- b) Spielapparate, die vom Spielinhalt her geeignet sind, gegen Menschen oder Sachwerte gerichtete Aggressionen zu fördern.

(2) Kinder und Jugendliche dürfen sich nicht in Spiellokalen oder an sonstigen Örtlichkeiten aufhalten, an denen überwiegend Glücksspiele durchgeführt werden oder die überwiegend dem Betrieb der im Absatz 1 bezeichneten Spielapparate dienen.

(3) Kinder dürfen sich nicht in Spiellokalen oder an sonstigen öffentlichen Orten aufhalten, an denen mehr als zwei Spielapparate im Sinne des Absatzes 1 aufgestellt sind.

(4) Diese Verbote gelten nicht für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Glücksspielen, die durch Bundesgesetz geregelt sind, sowie für die Teilnahme an Tombolas, Glückshäfen und Juxbarsen, die im Rahmen einer Veranstaltung durchgeführt werden, an der Kinder oder Jugendliche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes teilnehmen dürfen.

Besuch öffentlicher Ring- und Boxkämpfe

§ 12. Kindern ist der Besuch öffentlicher Berufsring- und Berufsboxkämpfe nicht gestattet.

Ausnahmen und weitere Beschränkungen

§ 13. (1) Die Behörde hat auf Antrag der Veranstalter für örtlich und zeitlich bestimmte Veranstaltungen Ausnahmen von den Beschränkungen der §§ 8 bis 12 zu gestatten, wenn dadurch eine nachteilige Beeinflussung von Kindern und Jugendlichen (§ 1) nicht zu befürchten ist. Die Behörde hat in solchen Bewilligungen die Altersstufen der Kinder und Jugendlichen zu bezeichnen, die zu der öffentlichen Veranstaltung zugelassen werden dürfen, und gleichzeitig zu bestimmen, ob der Besuch mit oder ohne Begleitperson zugelassen wird.

(2) Die Behörde kann durch Verordnung den Besuch von Veranstaltungen (§§ 8 bis 12) hinsichtlich der Altersstufe und der Besuchszeit noch weiter beschränken, wenn nach Art und Wirkung der Veranstaltung eine nachteilige Beeinflussung von Kindern oder Jugendlichen mit Grund zu befürchten ist.

(3) Eine solche Verordnung ist im Amtsblatt der Stadt Wien zu veröffentlichen; sie tritt mit Ablauf des Tages der Herausgabe der Nummer des Amtsblattes in Kraft, das die Verordnung enthält. Sofern diese Veranstaltung öffentlich angekündigt wird, ist auf diese behördliche Beschränkung hinzuweisen.

Aufenthalt in Gaststätten, Buschenschenken und Beherbergungsbetrieben

§ 14. (1) Kindern und Jugendlichen ist der Aufenthalt in Tagesbars und Nachtlokalen (Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben) und Brantweinschenken nicht gestattet.

(2) In sonstigen Gastgewerbebetrieben und Buschenschenken dürfen sich Kinder nur zur Ein-

nahme einer Mahlzeit oder zur Überbrückung einer notwendigen Wartezeit aufhalten. Ansonst ist dieser Aufenthalt nur mit einer Begleitperson oder mit Billigung der Erziehungsberechtigten gestattet. Der Aufenthalt darf für Kinder nur bis 21 Uhr gebilligt werden.

(3) Jugendliche dürfen sich in solchen Lokalen bis 24 Uhr, nach 24 Uhr nur zur Einnahme einer Mahlzeit, zur Überbrückung einer notwendigen Wartezeit oder mit Billigung der Erziehungsberechtigten aufhalten.

(4) Kindern und Jugendlichen sind der Aufenthalt und das Übernachten in Beherbergungsbetrieben und auf Campingplätzen nur mit einer Begleitperson gestattet.

(5) Jugendlichen sind auch ohne Begleitperson der Aufenthalt und das Übernachten in Beherbergungsbetrieben und auf Campingplätzen außerhalb ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes anlässlich von Reisen und Ausflügen oder im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit gestattet.

(6) Die Behörde kann durch Verordnung die gesetzlichen Voraussetzungen für den zulässigen Aufenthalt in Gaststätten, Buschenschenken und Beherbergungsbetrieben einschränken, wenn anzunehmen ist, daß der Aufenthalt oder das Übernachten nach Art, Lage oder ständigen Besucherkreis des Betriebes Kinder und Jugendliche gefährden könnte. Für die Kundmachung der Verordnung sind die Bestimmungen des § 13 Absatz 3 anzuwenden. Der Unternehmer ist von dem Inhalt der Verordnung in Kenntnis zu setzen.

Aufenthalt in Räumlichkeiten, die für die Ausübung der Prostitution verwendet werden

§ 15. Kindern und Jugendlichen ist der Aufenthalt in Räumlichkeiten nicht gestattet, die für die Ausübung der Prostitution verwendet werden. Die Überlassung dieser Räumlichkeiten an Kinder und Jugendliche und deren Duldung in solchen ist verboten.

Alkohol- und Tabakkonsum

§ 16. (1) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakwaren in der Öffentlichkeit nicht gestattet.

(2) Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist der Konsum von gebrannten geistigen Getränken in der Öffentlichkeit nicht gestattet.

Suchtgifte

§ 17. Kindern und Jugendlichen ist der Genuß von Suchtgiften nicht gestattet.

Jugendgefährdende Gegenstände

§ 18. Kindern und Jugendlichen ist der Erwerb, Besitz oder die Verwendung von Gegenständen nicht gestattet, die geeignet sind, ihre Achtung vor der Menschenwürde, zB durch die Verherrlichung von Kriegshandlungen und anderen Gewalttaten oder durch die Reizung einer die Menschenwürde mißachtenden Sexualität, zu gefährden. Solche Gegenstände können Schriften, Bilder, Filme, Video- und Tonbänder, Schallplatten, Spielautomaten und anderes mehr sein.

Strafbestimmungen

§ 19. (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide sind Verwaltungsübertretungen, sofern die Tat nicht eine gerichtlich strafbare Handlung bildet.

(2) Personen über 18 Jahre, die eine solche Übertretung (Absatz 1) begehen und hiedurch einen Gewinn erzielen, sind mit Geldstrafe bis zu 100 000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(3) Personen über 18 Jahre, die eine solche Übertretung (Absatz 1) ohne Gewinnerzielung begehen, sind mit Geldstrafe bis zu 10 000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(4) Jugendliche, die eine Übertretung (Absatz 1) begehen, sind mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen.

(5) Suchtgifte und jugendgefährdende Gegenstände, die Kinder und Jugendliche entgegen den Bestimmungen der §§ 17 und 18 erwerben oder besitzen, können nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes für verfallen erklärt werden.

Zuständigkeit

§ 20. (1) Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes ist von der Bundespolizeidirektion Wien zu überwachen.

(2) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde.

Schlußbestimmungen

§ 21. (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1985 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 28. Jänner 1972, LGBl. für Wien Nr. 7, zum Schutz der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz 1971) außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Zilk Bandion